

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück  
Landratsamt Bautzen, Macherstr. 55, 01917 Kamenz

Stadtverwaltung Kamenz  
SG Stadtplanung  
Markt 1  
01917 Kamenz

<b>Stadtverwaltung Kamenz</b>		<b>LANDRATSAMT BAUTZEN BAUAUFSICHTSAMT</b>	
Weiterleitung an: <u>601.1</u>		Bearbeiterin:	Frau Krupka
Kopie an:		Dienstszitz:	01917 Kamenz, Macherstr. 57
Eing.: <b>28. APR. 2016</b>		Telefon:	03591 5251-63115
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Erledigung <input type="checkbox"/> Rücksprache		Telefax:	03591 5250-63115
<input type="checkbox"/> Unterschrift <input type="checkbox"/> U. Lauf <input type="checkbox"/> Anlegen II, Aktenplan		E-Mail:	heike.krupka@lra-bautzen.de
		Ihre Zeichen:	
		Datum:	27.04.2016
		<input type="checkbox"/> Termin	
		<b>Aktenzeichen: 621.P0972</b>	

02.05.16

## Abgabe einer Stellungnahme

### Bebauungsplan „Hennersdorfer Weg“

Entwurf vom Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannte Planentwurf wurde von den Behörden des Landkreises Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Keine Einwände bzw. Hinweise zum Planentwurf hat die untere Immissionsschutzbehörde.

Folgende Hinweise und Anregungen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:

#### 1. Untere Wasserbehörde

Die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung soll mittel Anschluss an das zentrale Netz der Stadt Kamenz realisiert werden.

Die schadlose Niederschlagswasserentsorgung muss nachgewiesen werden.

Westlich an das den Bebauungsplan „Hennersdorfer Weg“ umfassende Gebiet grenzt das Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) „Kamenz-Eselsburg / Kamenz-Kind's Wiesen“ an. Das TWSG „Kamenz-Eselsburg“ besteht nur noch formal, da aus den Brunnen tatsächlich keine Grundwasserentnahme mehr erfolgt. Im Rahmen der geplanten Neuausweisung des TWSG Kamenz-Kind's Wiesen wird das TWSG „Kamenz-Eselsburg“ aufgehoben. Aus Sicht der Belange Trinkwasserschutz bestehen daher keine Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplan.

#### 2. Untere Naturschutzbehörde

Der B- Plan befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz“ (LSG). Das Gebiet ist vor Satzungsbeschluss auszugliedern.

### 3. Bauaufsichtsamt

Der Planentwurf genügt nur den Darstellungen eines B- Planes i. S. § 30 Abs.3 BauGB. Damit werden im Plangebiet keine Genehmigungsfreistellungsverfahren möglich.

Zur Qualifizierung des B- Planes sind die örtlichen Verkehrsflächen darzustellen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Heike Krupka  
Bauaufsichtsamt

Anlage

Merkblatt zum Ausgliederungsverfahren

## Ausgliederungsverfahren nach § 51 Abs. 4 SächsNatSchG

Auszugliedern sind:

FNP, B-Pläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Feststellungs- und Abrundungssatzungen, Entwicklungssatzungen, Entwicklungs- und Abrundungssatzungen

Eine Ausgliederung ist für städtebauliche Satzungen, die ganz oder teilweise in Schutzgebieten liegen, erforderlich, wenn deren Festsetzungen den Regelungen einer Landschaftsschutzverordnung als höherrangige Schutzvorschrift widersprechen. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht ausreichend. (nach Gem. Verw.Vorschrift des SMUL und SMI vom 19.06.95)

1.

Erfordernisprüfung der Gemeinde und gleichzeitige Abgabe der Voranfrage an UNB  
Abstimmung der wesentlichen Planungsziele und der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zwischen Gemeinde und UNB

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat

Erstellung des Satzungsentwurfes mit Begründung und Grünordnungsplan

Beteiligung der TÖB nach BauGB durch Gemeinde

2.

Antrag der Gemeinde an die zuständige UNB auf Ausgliederung der Grundstücke aus dem LSG und Übergabe der Unterlagen und Karten sowie der vorliegenden Stellungnahmen in 11-facher Ausfertigung;

Antragsunterlagen:

- Aufstellungsbeschluss,
- Satzungsentwurf mit Begründung,
- Grünordnungsplan,
- aktuelle Flurstückskarte (1:2.000 bis 1:5.000) des Staatl. Vermessungsamtes, jeweils
- Übersichtskarte (1:10.000 bis 1:25.000)

Die Karten sind jeweils 2-fach einzureichen, in einem Satz davon ist die auszugliedernde Fläche grün umrandet einzuzeichnen

3.

UNB prüft unter Beteiligung der Fachbehörde den Antrag. Stehen dem Ausgliederungsantrag der Gemeinde keine Bedenken entgegen, erfolgt die Erarbeitung des Entwurfes der Ausgliederungs-VO und der dazugehörigen Karten durch die UNB

Durchführung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach SächsNatSchG durch UNB

- Raumordnungsbehörde,
- Reg. Planungsverband,
- Umweltfachbereich,
- 8 anerkannte Naturschutzvereine (NABU, BUND, LV Sächs. Heimatschutz, Grüne Liga, Landesjagdverband, Schutzgem. Deutscher Wald, Landesverband Sächs. Angler e. V.)
- andere Landkreise bei kreisübergreifenden LSG

Zu den Anhörungsunterlagen gehören:

- Entwurf der Änderungs-VO
- Übersichts- und Flurstückskarte
- Satzungsentwurf mit Begründung
- Grünordnungsplan

Frist für Stellungnahme = 6 Wochen

4.

öffentliche Auslegung des VO- Entwurfes - 1 Monat,  
mind. 2 Wochen zuvor ortsübliche Bekanntmachung über Zeitraum und Ort der Auslegung  
Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen durch UNB und Mitteilung  
des Ergebnisses

5.

Kreistagsbeschluss

6.

Verkündung der Ausgliederungsverordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt und  
im Sächsischen Amtsblatt

Können Karten nicht verkündet werden, sind sie nach der Verkündung mind. 2 Wochen lang in  
der UNB öffentlich auszulegen. In der Rechtsverordnung ist auf diese Ersatzverkündung hinzu-  
weisen.



SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Stadtverwaltung Kamenz  
Postfach 11 49  
01911 Kamenz

Stadtverwaltung Kamenz  
Weiterleitung an: 601.1  
Kopie an:  
Eing.: 09. MAI 2016  
 Kenntnisnahme  
 Stellungnahme  
 Erledigung  
 Rücksprache  
 Unterschrift  
 V. ab  
 Urlaub  
 Ablauf n. Aktenplan  
 Termin

C  
09.05.16  
Ihr Ansprechpartner/-in  
Angelika Drohm  
Durchwahl  
Telefon +49 351 2612-2101  
Telefax +49 351 2612-2099  
angelika.drohm@  
smul.sachsen.de\*  
Ihr Zeichen  
601 - ug

Ihre Nachricht vom  
29.03.2016

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-3016.30/141/28

Dresden, 02.05.2016

## Bebauungsplan Bereich Kamenz "Hennersdorfer Weg" - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Stadtverwaltung Kamenz, SG Stadtplanung, Frau Ute Grum vom 29.03.2016 mit Planunterlagen [2]
- [2] Große Kreisstadt Kamenz: Bebauungsplan „Hennersdorfer Weg“ mit Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung und Erläuterung, Vorentwurf vom Januar 2016 (digitale Version)
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) – Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse sowie Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50 000 (digitale Version)
- [4] Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz § 11, i.d.F.d. Bek. vom 31.05.1999, SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 261 Fsn-Nr.: 662-1, Fassung gültig ab: 22.07.2013

Hausanschrift:  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 2  
August-Böckstiegel-Str. 1  
01326 Dresden

[www.sachsen.de/lfulg](http://www.sachsen.de/lfulg)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit der Buslinie 63  
Haltestelle Pillnitzer Platz

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

- [5] Lagerstättengesetz §§ 4, 5 mit Sächsischem Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001 (Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22.10.2001) und Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008
- [6] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates, vom 05.12.2013

## **1 Prüfungsergebnis**

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplan gemäß [2]. Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Bearbeitung die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum geplanten Vorhaben bestehen daher aus strahlenschutzfachlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen wir aber, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten.

Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

## **2 Hinweise natürliche Radioaktivität**

Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU [6] nennt als maximalen Referenzwert  $300 \text{ Bq/m}^3$ , oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich

bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft  
Radonberatungsstelle

- Besucheradresse:  
Prof.-Dr.-Rajewsky-Str. 4  
08301 Bad Schlema
- Öffnungszeiten:  
Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung
- Telefon/ Fax: (03772) 2 42 14

E-Mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de),

Internet: [www.strahlenschutz.sachsen.de](http://www.strahlenschutz.sachsen.de).

### 3 Hinweise zu den Belangen der Geologie

#### 3.1 Allgemeine geologische Verhältnisse [3]

Unter einer dünnen Oberbodenschicht stehen pleistozäne Löße, Lößlehme und Lößderivate an, die von Schmelzwassersanden und –kiesen unterlagert werden. Im Westen bis Nordwesten beeinflusst die Aue des Rodelandwassers den Geltungsbereich. Hier sind Auesedimente (Auelehm, Auesand) verbreitet. Der tiefere Untergrund (Grundgebirge) wird von Festgestein aus Metagrauwacke, z. T. Konglomerat, Tonschiefer (Leipziger, Clanzschwitzer, Weesensteiner und Lausitzer/Kamenzer Gruppe) gebildet. Die oberen Bereiche des Grundgebirges sind für gewöhnlich aufgelockert oder zersetzt. Der natürliche Untergrund kann aufgrund einer vorherigen Nutzung oberflächennah anthropogen (z.B. heterogene Auffüllungen, Befestigungen) beeinflusst worden sein.

Die Löß- und Auesedimente sind in Abhängigkeit von ihrem Wassergehalt als mäßig bis geringtragfähig zu klassifizieren, sie gelten als frost- und wasserempfindlich sowie schwach durchlässig. Schmelzwassersande und –kiese sind geotechnisch günstiger zu bewerten. Sie sind gut tragfähig und wasserdurchlässig. Das Festgestein Metagrauwacke ist gut bis sehr gut tragfähig. Grundwasser tritt hier als Kluftgrundwasser auf, gebunden an geöffnete, wasserwegsame Klüfte und Spalten. Oberflächennah anstehende Auffüllungen sind als unterschiedlich tragfähig sowie setzungsempfindlich, d. h. mit speziellen Gründungserfordernissen, zu klassifizieren.

#### 3.2 Versickerung

Nach den Ausführungen des Begründungstextes [2] sind „die Möglichkeiten der Regenwasserversickerung im Plangebiet... auszuschöpfen...“ (S. 7). – Die geologischen Verhältnisse in der Planfläche sind dadurch gekennzeichnet, dass überwiegend bindige Schichten unter der Oberbodenschicht anzutreffen sind. Bis ca. 3 m unter Gelände sind (bis auf den nordwestlichsten Teil des Plangebietes, der im Auenrandbereich des Rodelandwassers liegt) Löß und Lößlehme des periglazialen Komplexes vorherrschend, die für eine vorgesehene Versickerung überwiegend wenig geeignet sind. In den darunter folgenden elsterkaltzeitlichen Schmelzwassersanden und -kiesen ist das Grundwasser meistens gespannt. Es ist deshalb erforderlich, standortkonkrete Untersuchun-



gen zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit durchzuführen.

### **3.3 Baugrunduntersuchungen**

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für die angestrebten Bauvorhaben zu erlangen, wird unsererseits dazu geraten projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, Grundwasserflurabstand, Versickerungsfähigkeit) und zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Standortes aus Sicht der Tragfähigkeit des Untergrundes zu erhöhen. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

### **3.4 Georisiken**

Hinsichtlich potentieller Georisiken wird unter Bezug auf [3] darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich erosionsempfindliche Löß- und Auelehmböden anstehen. Hier ist eine mögliche Gefährdung durch oberflächige Massenbewegungen in den zukünftigen Planungen zu beachten.

### **3.5 Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht, Übergabe von Ergebnisberichten**

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bitten wir um Zusendung der Ergebnisse und verweisen hierbei auf § 11 (Geow. Landesaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes [4]. Des Weiteren weisen wir auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß [5] hin.

Mit freundlichen Grüßen

  
Angelika Dronm  
Sachbearbeiterin